

Herzlich Willkommen

Checklisten für das Ehrenamt
Stand Sept. 2026
Jan Kessel



Agenda

1. Checkliste für (zukünftige) Vereinsvorstände

1. Vereinsrechtlich
2. Steuerrechtlich
3. Haftungsrechtlich
4. Sonstiges

2. Checkliste für (zukünftige) Vereinsmitglieder

3. Checkliste für (zukünftig) ehrenamtlich Tätige

1. Checkliste für (zukünftige) Vereinsvorstände

1. Vereinsrechtlich

1. Welche Rechtsform hat der Verein?
2. Welches Amtsgericht ist zuständig?
3. Welchen Inhalt hat der aktuelle Registerauszug? (Vorstand, Vertretungsbefugnis, letzte Eintragung etc.)
4. Kenne ich die Vereinssatzung? (und zwar die, die im Register eingetragen ist)
5. Welche Satzungsregelungen sind für den Vorstand, die Vorstandswahl und die Mitgliederversammlung vorhanden?
6. Ist der bisherige Vorstand noch im Amt?
7. Kenne ich das Prozedere der notwendigen Anmeldung der Änderung des Vorstandes?
8. Kenne ich die §§ 21 – 79a BGB?

1. Checkliste für zukünftige Vereinsvorstände

2. Steuerrechtlich:

1. Welche (n) Zweck(e) verwirklicht der Verein laut Satzung?
2. Ist der Verein gemeinnützig? Auch anerkannt?
3. Liegt ein aktueller Feststellungs- oder Freistellungsbescheid vor?
4. Welche Grundsätze der Gemeinnützigkeit sind zu beachten?
5. Wann erfolgte die letzte Steuererklärung? Liegen Hinweise des zuständigen Finanzamtes dazu vor?
6. Sind alle Jahres- und Finanzberichte der letzten relevanten Jahre vorhanden und zugänglich?

1. Checkliste für zukünftige Vereinsvorstände

2. Steuerrechtlich:

6. Sind die dazu gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorhanden und zugänglich?
7. Kenne ich das Vereinsvermögen (ev. Inventarliste) und den Kassenstand und die dazugehörige Belegführung?
8. Welche Vertragsverhältnisse / Verbindlichkeiten (auch Vergütungen) und ev. Arbeitsverhältnisse sind vorhanden?
9. Kenne ich die Abgabenordnung (inkl. Anwendungserlass), v. a. den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 – 68 AO und eventuell Passagen des EStG, des UStG und des KStG?

1. Checkliste für zukünftige Vereinsvorstände

Wichtige steuerrechtliche Normen:

1. **Abgabenordnung AO:** [AO - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

- 4. § 33 AO Steuerpflichtiger
- 5. §§ 51 – 68 AO Steuerbegünstigte Zwecke
- 6. § 145 AO Allgemeine Anforderungen an die Buchführung und Aufzeichnungen

2. **UStG:** [UStG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

- 1. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (Zweckbetrieb 7% USt)
- 2. § 14 UStG: Ausstellung von Rechnungen
- 3. § 19 UStG Kleinunternehmerregelung

3. **EStG:** [EStG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

- 4. § 3 Nr. 26 & 26a: Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale
- 5. § 10b Steuerbegünstigte Zwecke / Zuwendungsbestätigungen

4. **KStG:**

- 4. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Befreiung von der KSt
- 5. § 24 KStG Freibetrag 5.000,00 €

1. Checkliste für zukünftige Vereinsvorstände

3. Haftungsrechtlich:

1. Welche Rechtsform hat der Verein?
2. Wie viele Vorstandsmitglieder sind vorgesehen und wie ist die Vertretungsbefugnis geregelt?
3. Sind mir die Pflichten einer Vorstandsposition bewusst?
4. Ist für die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung vorgesehen?
5. Kenne ich das Haftungsprivileg des § 31a BGB?
6. Welche Risiken sind versichert?
7. Welche Risiken sind vorhanden und sind (zusätzliche) Versicherungen notwendig?

4. Sonstiges:

1. Kann es eine Übergangszeit / Einarbeitung geben?
2. Sind mir alle notwendigen Unterlagen der Punkte 1-3 übergeben oder zugänglich gemacht worden?

3. Viel Erfolg und gutes Gelingen!

Pflichten und Befugnisse des Vorstands

1. Grundsätzliche Sorgfaltspflicht

Wichtig: Bemisst sich nicht nach den persönlichen, sondern nach dem für das Amt erforderlichen Fähigkeiten.

2. Erhaltung des Vereinsvermögens

3. Buchführungspflicht (Siehe § 145 AO)

4. Informationspflicht gegenüber einzelnen Mitgliedern (Mitgliederversammlung)

5. Meldepflichten gegenüber dem Registergericht und dem Finanzamt

6. Einberufung der Mitgliederversammlung

7. Wahrnehmung der tatsächlichen Geschäftsführung

8. Satzungsgemäße Vertretung der Organisation

Gemeinnützigkeitsrecht

1. Grundsätze:

1. Selbstlosigkeit, § 55 AO [§ 55 AO - Einzelnorm](#)
2. Ausschließlichkeit, § 56 AO [§ 56 AO - Einzelnorm](#)
3. Unmittelbarkeit, § 57 AO [§ 57 AO - Einzelnorm](#)
4. Vermögensbindung, § 61 AO [§ 61 AO - Einzelnorm](#)

Gemeinnützigkeitsrecht

2. Tatsächliche Geschäftsführung / Zweckverwirklichung

1. Zweckverwirklichung anhand des Satzungszwecks
2. Erstellung der Jahresberichte / Abgabe der Steuererklärung
3. Dokumentation der Mittelverwendung
4. Ordnungsgemäße Buchführung, § 145 AO
5. Sphärenzuordnung der Einnahmen und Ausgaben
6. Ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungsbestätigungen bei Einnahmen aus Spenden / Sponsoring

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Feststellungsbescheid 60a AO	Freistellungsbescheid
Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bei Gründung oder Erstfeststellung Geltungsdauer: max. 3 Jahre	Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der Steuererklärung Geltungsdauer: max. 5 Jahre

Sphärenzuordnung: (unter 50 T€ Einnahmen im WGB p.a. nicht mehr notwendig)

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	WGB
zweckbezogener Kernbereich §§ 52 -54 AO	Erträge aus Vermögensausfluss Keine wesentliche aktive wirtschaftliche Betätigung	Zweckbezogenheit Notwendigkeit für Zweckerfüllung Konkurrenzklausele §§ 65, 68 AO	Alle sonstigen, nicht im Zweckbetrieb hinausgehenden wirtschaftlichen Betätigungen §§ 14, 64 AO
Mitgliedsbeiträge Spenden Zuschüsse / Zuwendungen	Anlagevermögen Vermietung / Verpachtung von immobilien Vereinseigentum	Unmittelbare Zweckverwirklichung Eintrittsgelder bei zweckentsprechenden Veranstaltungen	Verkauf von Speisen / Getränken (Cafe) Zeitweise Vermietung gegen Entgelt Verkauf Merchandise (Museumsshop)

Steuerarten in den Bereichen:

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	WGB
• Keine KSt • Keine GewSt • Keine USt	• Keine KSt • Keine GewSt • Ggf. USt 7 % • § 19 UStG / Kleinunternehmerregelung beachten)	• Keine KSt • Keine GewSt • Ggf. USt 7% • Sonderfall: sportliche Veranstaltungen • § 19 UStG / Kleinunternehmerregelung beachten)	• KSt und GewSt (wenn Einnahmen > 50 T€ p.a.) + Freibetrag von 5T€ • USt: 19 % (• § 19 UStG / Kleinunternehmerregelung beachten)

Spende & Sponsoring

	Spende	Passives Sponsoring	Aktives Sponsoring
Voraussetzungen	Freiwilligkeit Unentgeltlichkeit /keine Gegenleistung Vermögensabfluss beim Spender Mittelverwendung nur für Zweckverwirklichung	Empfänger bleibt passiv, Empfänger bedankt sich mit „freundlicher Unterstützung“ keine Hervorhebung Gestattung der Namensnutzung des Empfängers durch Sponsor	Empfänger und Sponsor werben aktiv Bezug auf Unternehmen und Produkte Aktive Verlinkung Hervorgehobene Stellung in PR
Bereich	Ideell	Ideell / Vermögensverwaltung	WGB
Zuwendungsbestätigung	Ja	Ja (wird steuerlich wie eine Spende behandelt, da die Gegenleistung keinen Leistungsaustausch darstellt)	Nein
Beispiele	Geld- und Sachspenden / Barspenden Aufwandsspenden sind Geldspenden	Dezenter Hinweis mit Logo	Werbeanzeigen Sprechzeit auf Veranstaltungen zur Unternehmensdarstellung

Haftung des Vorstandes

- **Grundsätzlich Organhaftung:**

- **§ 31 BGB:**

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

- Das Handeln der berufenen Vertreter (Vorstand) wird dem Verein als eigenes Handeln zugerechnet.

- **Haftungsbeschränkung**

- **§ 31a BGB:**

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 3.300,00 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“

- **Bedeutet:** alle ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder (oder bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale) haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Haftung des Vorstandes

- **Haftung der Vorstandsmitglieder im Verhältnis zueinander**
 - gemeinsame und gesamtschuldnerische Haftung bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung
 - Bedeutet: jedes Vorstandsmitglied kann unabhängig von seinem Verschulden in voller Höhe in Anspruch genommen werden
- **Ressortaufteilung:**
 - Haftungsbegrenzung durch Aufgabenverteilung möglich
 - Regelungen zur Ressortverteilung in einer Geschäftsordnung festlegen (nicht in Satzung)
 - Durch Aufgabenteilung entsteht eine Alleinzuständigkeit für einzelne Ressorts des jeweiligen Vorstandsmitglieds, für die dieses Mitglieds allein haftet.
 - Die anderen Vorstandsmitglieder unterliegen nur einer Überwachungspflicht.

Zuständigkeit Haftpflichtversicherung

Verursacher	Privathaftpflicht (wenn ehrenamtliche Tätigkeiten mitversichert sind)	Haftpflichtversicherung der Trägerorganisation (Vereinshaftpflichtversicherung)	Ehrenamtsversicherung des Bundeslandes (nachrangig, für rechtl. unselbständiges Engagement)
Privatperson, nicht organisiert	X		X
Privatpersonen in Initiative organisiert	X	X (empfohlen)	X
Nichtmitglied als Helfer des Vereins		X	
Vereinsmitglieder, Minijobber, Angestellte		X	
Vereinsvorstand		X	
Ehrenamt in Kommune (öffentliche Ämter)		GVV Kommunalversicherung KSA Kommunaler Schadenausgleich	

Bedeutung der Vereinshaftpflichtversicherung

Wichtigster Basisschutz für alle Vereine – ein Muss!

Die Vereinshaftpflicht deckt Schäden, die Helfer, Mitglieder, Vorstände und Angestellte Dritten im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten zufügen.

Versicherungskosten gelten daher als Verwaltungsausgabe im Zweckbetrieb (satzungsgemäße Ausgabe)

Beispiele versicherter Vereinsaktivitäten:

Betreuung und Beaufsichtigung der Ausstellung, Führungen und museumspädagogische Angebote, Empfang und Betreuung von Besucher:innen, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Lesungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtspflichtverletzungen bei Projektarbeit mit Kindern, Ausgabe von Kuchen und Getränken...

Achtung: nicht alle Aktivitäten sind automatisch in der Vereinshaftpflicht versichert!

z.B. regelmäßiger Museums-Café-Betrieb mit Gewinnabsicht
→ zusätzliche Betriebshaftpflicht erforderlich

Neben der klassischen Vereinshaftpflicht gibt es spezielle Haftpflichtarten für bestimmte Risiken...

(z.B. Tierhalterhaftpflicht, Veranstaltungshaftpflicht, Bauherrenhaftpflicht, Umweltschadenhaftpflicht...)

Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

- gesetzliche oder private Krankenversicherung übernimmt die Behandlungskosten
- automatischer **gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß SGB VII** besteht für alle beauftragten Helfer und Vereinsmitglieder bei Arbeits- und Wegeunfällen (Achtung: nur bei freiwilligen, über-obligatorischem Einsatz, es dürfen keine Pflicht- Arbeitsstunden in der Satzung des Vereines festgesetzt sein)
- Minijobber und Angestellte sind **sozialversicherungspflichtig** und entsprechend bei der Berufsgenossenschaft (VBG) anzumelden, gewählte Vorstände sind nicht kraft Gesetzes versichert und können freiwillig bei der VBG versichert werden (4,95 € im Jahr)
- bei ehrenamtlichem Engagement für eine Kommune oder das Land ist die Unfallkasse des Bundeslandes zuständig
- Private Unfallversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung (stets empfohlen)
- **nachrangiger Versicherungsschutz** über die Landesehrenamtsversicherungen
- Gruppenunfallversicherung des Vereins oder Dachverbandes oder Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung (Verursacherschadenshaftung, z.B. aus der KFZ-Haftpflichtvers.)

2. Checkliste für (zukünftige) Vereinsmitglieder

1. Welche Rechtsform hat der Verein?
2. Kenne ich die Satzung und den Zweck des Vereins?
3. Wie erfolgt die Aufnahme und ev. der Austritt und die Beitragszahlung?
4. Verfügt der Verein über eine Vereinshaftpflichtversicherung?
5. Ist mir bewusst, dass die Mitgliederrechte ausschließlich in der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden?
6. Kenne ich die §§ 21 – 79a BGB, vor allem § 29 BGB (Notvorstand), § 32 (Beschlussfassung Mitgliederversammlung), § 37 BGB (Berufung auf Verlangen einer Minderheit) und dann doch den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO?

3. Checkliste für (zukünftig) ehrenamtlich Tätige

1. Für wen bin ich tätig? Rechtsform?
2. Verfügt dieser über den notwendigen Versicherungsschutz (Haftpflicht & Unfallversicherung)?
3. Handelt es sich um eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit oder um ein Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnis?
4. Bin ich Beauftragter oder „Angestellter“?
5. Welche Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) werden abgeschlossen?
6. Erfolgt die Zahlung einer Vergütung oder Aufwandspauschale? (auch im Rahmen der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale)

2. Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Ehrenamtspauschale

1. § 3 Nr. 26a EStG
2. „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Körperschaft, § 5 Nr. 9 KStG)
3. Jede ehrenamtliche Tätigkeit
4. Empfänger auch Nichtmitglieder, Mitglieder und Vorstände (auch für die reine Vorstandstätigkeit, wenn Satzungsregelung vorhanden!)
5. Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb
6. ab 1.1.26 960,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei
7. Abfassung einer schriftlichen Vereinbarung für welche Tätigkeit in welchem zeitlichen Rahmen die Vergütung gezahlt wird
8. Keine Satzungsregelung für die Zahlung an Mitglieder
9. Angabe in Steuererklärung

2. Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten

2. Übungsleiterpauschale

1. § 3 Nr. 26 EStG
2. „Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (1/3 Regelung) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Körperschaft, § 5 Nr. 9 KStG)
3. Tätigkeit als Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Übungsleiter (lehrende oder künstlerische oder pflegende Tätigkeit)
4. Empfänger auch Nichtmitglieder, Mitglieder und Vorstände (dafür keine Satzungsregelung für die Vorstände notwendig!)
5. Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb
6. ab 1.1.26 3.300,00 € steuer- und sozialversicherungsfrei
7. Abfassung einer schriftlichen Vereinbarung für welche Tätigkeit in welchem zeitlichen Rahmen die Vergütung gezahlt wird
8. Keine Satzungsregelung notwendig
9. Angabe in Steuererklärung

2. Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten

Kombination aus Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale

- Grundsätzlich möglich, wenn zwei unterschiedliche, voneinander trennbare Tätigkeiten und die Voraussetzungen der jeweiligen Pauschale vorliegen
- Bsp: Vorstandsmitglied:
 - Ehrenamtspauschale für Vorstandstätigkeit
 - Übungsleiterpauschale für Tätigkeit als Übungsleiter in anderer Funktion (auch andere Organisation möglich)
 - Auszahlung der Vergütung unbedingt trennen!
 - Geltendmachung der Pauschalbeträge in Summe von max. 3.300,00 € + 960,00 € möglich

Auswirkungen auf staatliche Sozialleistungen:

Leistung	Auswirkung auf Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale
Arbeitslosengeld I	Die Zuschalen werden nicht angerechnet, da sie kein Nebeneinkommen, sondern ein "müheleses Einkommen" gemäß Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 155 SGB III sind.
Arbeitslosengeld II / Bürgergeld / Sozialgeld Beachte: Zum Juli 2026 geplanten Grundeinkommen gibt es per 19.01.26 diesbezüglich noch keine Informationen.	Die Zuschalen gelten grundsätzlich als anrechenbares Einkommen gem. § 1 Abs. 7 ALG-II-VO (= "Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld"), aber monatlicher Freibetrag von 200 Euro.
Wohngeld	Die Zuschalen werden nicht angerechnet, sie sind kein Teil des Jahreseinkommens gemäß § 14 Wohngeldgesetz.
Elterngeld	Die Zuschalen werden nicht angerechnet, sie sind kein "Einkommen aus Erwerbstätigkeit" gemäß § 3 Bundeselterngeldgesetz.
Kindergeld	Die Zuschalen werden nicht angerechnet. Seit 2012 gibt es beim Kindergeld keine Prüfung der Einkünfte mehr.
BAföG	Die Zuschalen werden nicht angerechnet, da sie "für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs" gemäß § 21 Abs. 4 BAföG bestimmt sind.
Altersrente	Die Zuschalen werden nicht angerechnet. Seit 2024 darf neben jeder Form der Altersrente unbegrenzt hinzuverdient werden, ohne dass der Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet wird.
Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit	Die Zuschalen werden nicht angerechnet. Seit 2024 darf neben jeder Form der Erwerbsminderungsrente hinzuverdient werden, ohne dass der Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet wird. Die Freibeträge des Hinzuverdienstes sind deutlich höher als die Zuschalen und liegen zwischen ca. 19 und 38 T€/Jahr.
Beachte	- Aufwandsentschädigungen i.S.d. § 670 BGB gelten nicht als Nebeneinkommen und werden deshalb auch nicht berücksichtigt. - Bei Beziehern von Arbeitslosengeld I und Alg. II/Bürgergeld muss die Wochenarbeitszeit der Ehrenamtstätigkeit unter 15 Stunden liegen, da man ansonsten nicht als arbeitslos gilt.

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !
Kommen wir ins Gespräch.**



Ehrenamtsstiftung MV – Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement
in Mecklenburg-Vorpommern
Burgstraße 9 | 18273 Güstrow
Telefon: 03843 77499-0

Web: www.ehrenamtsstiftung-mv.de